



Satzung des Vereins „PiEr Schleswig-Holstein e.V.“

Präambel

Der Verein PiEr wurde von Menschen ins Leben gerufen, die selbst von Post-Covid, Post-Vakzin-Syndromen und ME/CFS betroffen sind und deren Angehörigen. Aus der Erfahrung des persönlichen Leidens und der oft unzureichenden gesellschaftlichen und medizinischen Unterstützung heraus, entstand der Wunsch, diesen Multisystemerkrankungen eine Stimme zu geben und eine Plattform für Austausch, Aufklärung und Unterstützung zu schaffen.

Unsere Motivation entspringt dem festen Glauben daran, dass jeder Mensch – unabhängig von seiner Erkrankung und Behinderung – ein Recht auf Verständnis, Anerkennung und eine bedarfsgerechte Versorgung hat. Wir setzen uns für Betroffene und deren Angehörige ein, um ihre Lebensqualität nachhaltig zu verbessern.

Unser Leitbild ist geprägt von Mitgefühl, Solidarität und dem Ziel, Brücken zwischen Betroffenen, Fachleuten und der Öffentlichkeit zu bauen. Wir streben an, Wissen über diese oft verkannten Erkrankungen zu fördern, Barrieren abzubauen und gesellschaftliche Akzeptanz zu stärken.

Unsere Mission umfasst die Aufklärung über Post-Covid, Post-Vac und ME/CFS, die Förderung von Forschung, die Unterstützung von Betroffenen und den Dialog mit politischen und medizinischen Entscheidungsträgern. Dabei handeln wir stets nach unseren Werten: Transparenz, Inklusion, Zusammenarbeit und Menschlichkeit.

Strategisch orientieren wir uns darauf, sowohl kurzfristige Entlastung für Betroffene zu schaffen als auch langfristig zu einer strukturellen Verbesserung der medizinischen und sozialen Versorgung beizutragen. Unser Ziel ist eine Gesellschaft, in der niemand mit diesen Erkrankungen allein gelassen wird.

Diese Präambel bildet die Grundlage für unser gemeinsames Engagement und die weiteren Ausführungen unserer Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen PiEr Schleswig-Holstein.
2. Sitz des Vereins ist 24143 Kiel, Zum Brook 4, c/o Der Paritätische, Deutschland.
3. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 7772 KI eingetragen
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Unser Verein „PiEr Schleswig-Holstein e.V. (Postinfektiöse Erkrankungen) verfolgt das Ziel, die Lebensqualität und Versorgung von Menschen zu verbessern, die an den Langzeitfolgen von Covid-19 und anderen Viruserkrankungen leiden – insbesondere in Regionen, wo Unterstützung oft noch fehlt und öffentliche Mittel begrenzt sind. Wir setzen uns dafür ein, dass auch die Schwerstbetroffenen die Hilfe und Anerkennung erhalten, die sie dringend benötigen. Die medizinische Versorgung und gesellschaftliche Akzeptanz für Post-Covid-, ME/CFS- und Post-Vac-Betroffene müssen dringend gestärkt werden, und wir stehen an vorderster Front, um dies zu erreichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch:

1. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung
2. Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten

Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Ein in ganz Deutschland verzweigtes Netz aufgebaut wird mit Ärzten, Gesundheitsinstitutionen und der Politik, in dem der aktuelle Wissensstand zu den Erkrankungen ausgetauscht wird.
- Wir wissenschaftlich fundierte, dem neuesten Stand entsprechende Aufklärung für Betroffene und deren Angehörige bieten.
- Eine Öffentlichkeit geschaffen wird und besonders die Vernetzung der Hausärzte, ApothekerInnen, Krankenhäuser, ArbeitgeberInnen über die familiären und sozialen Probleme einer Covid-19-Erkrankung und deren Folgeschäden aufgeklärt und auf sachgerechte Lösungen hingewirkt wird. ● Die Förderung der Forschung unterstützt wird.
- Die Gleichstellung von Mann und Frau gefördert wird, insbesondere durch Sichtbarmachung, dass überwiegend Frauen von den Erkrankungen überproportional betroffen sind.

Die Ergebnisse von veröffentlichten Forschungen, die mit Mitteln des Vereins gefördert wurden, sind der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mensch durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Unsere Ziele:

1. Mitwirkung bei der Schaffung einer flächendeckenden Versorgung für Schwerstbetroffene
2. Politische Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene
3. Initiative zur Unterstützung der Forschung
4. Aufbau eines flächendeckenden Unterstützungsnetzwerks
5. Aufklärung und Sensibilisierung in der Gesellschaft

Diese Ziele könnten im Einzelnen so aussehen und sind hier nur beispielhaft aufgeführt:

1. Mitwirkung bei der Schaffung einer flächendeckenden Versorgung für Schwerstbetroffene

Insbesondere für Schwerstbetroffene mit Organbeteiligungen ist der Zugang zur speziellen ambulanten Palliativversorgung, kurz SAPV (nach der G-BA-Richtlinie) zu ermöglichen. Denn Schwerstbetroffene ME/CFS PatientInnen haben ebenso ein Anrecht auf Linderung ihrer Symptome, obwohl nicht absehbar ist, wann sie versterben werden.

Zugang zur spezialisierten Betreuung: Wir setzen uns dafür ein, dass auch in Regionen mit knappen Mitteln spezialisierte Therapiemöglichkeiten und Fachkliniken für Schwerstbetroffene zur Verfügung stehen. Jeder Mensch hat das Recht auf angemessene medizinische Hilfe, unabhängig von Wohnort oder finanziellen Möglichkeiten der Region.

Förderung von speziellen Reha-Programmen: Für diejenigen, die nicht mobil sind oder stationäre Hilfe benötigen, müssen spezialisierte Reha-Angebote geschaffen werden, um langfristige Verbesserungen zu ermöglichen.

(Dies gilt allerdings nicht für Schwerstbetroffene. Hier hilft nur Ruhe und Sedierung).

2. Politische Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene

Anpassung und Weiterentwicklung der G-BA-Richtlinie: Wir werden uns dafür einsetzen, dass die aktuellen Fortschritte durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) weiterentwickelt werden, um die Bedarfe der Betroffenen besser abzudecken.

Stärkung der Rechte von Schwerstbetroffenen: Unsere Stimme wird gehört – wir kämpfen dafür, dass die dringendsten Anliegen der Betroffenen in den politischen Entscheidungsprozessen fest verankert und auch im Haushalt berücksichtigt werden.

3. Initiative zur Unterstützung der Forschung

Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen: Wir bringen Post-Covid-, ME/CFS- und Post-Vac-Forschung voran, indem wir Partnerschaften mit Universitäten und Kliniken aufbauen. Damit können neue Behandlungsmöglichkeiten entwickelt werden, die das Leben der Betroffenen entscheidend verbessern.

Förderung von Studien zu Schwerstbetroffenen. Unser Fokus liegt dabei auch auf Studien zu den spezifischen Bedürfnissen von Schwerstbetroffenen, um evidenzbasierte Therapieansätze zu fördern.

4. Aufbau eines flächendeckenden Unterstützungsnetzwerks

Selbsthilfegruppen und Mentoring-Programme: Ein Netzwerk von lokalen und digitalen Selbsthilfegruppen soll Betroffenen einen Ort des Austauschs bieten und das Gefühl geben, gehört zu werden.

Beratungsangebote und psychosoziale Unterstützung: In Zusammenarbeit mit Fachleuten und Ehrenamtlichen bieten wir auch individuelle Beratungen an, um den sozialen und psychischen Herausforderungen, die mit Post-Covid einhergehen, aktiv zu begegnen.

5. Aufklärung und Sensibilisierung in der Gesellschaft

Umfassende Öffentlichkeitsarbeit: Wir schaffen durch gezielte Kampagnen ein breites Bewusstsein für die Herausforderungen von Post-Covid. Unser Ziel ist es, Vorurteile abzubauen und die Akzeptanz für Betroffene zu fördern.

Bildung von Fachkräften und Behörden: Durch Schulungen und Informationsmaterialien fördern wir Wissen bei medizinischem Fachpersonal, Arbeitgebern und Behörden, damit sie fundiert und angemessen auf die Bedürfnisse von Post-Covid-Betroffenen eingehen können.

Unser Verein steht für Veränderung und Fortschritt. Wir wissen, dass viel schon erreicht ist, aber wir sind überzeugt: Es braucht noch mehr Einsatz, Engagement und Solidarität, um die Versorgungslücken in unserem Bundesland zu schließen und die Lebensqualität der Betroffenen spürbar zu verbessern. Gemeinsam werden wir sicherstellen, dass keine Betroffene und kein Betroffener allein gelassen wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder, Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie den Grundgedanken der Inklusion. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, antisemitischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft oder Tätigkeit/Funktion an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers, sowie eine aktuelle Mailadresse enthalten. Er ist an den aktuellen
4. Kassenwart/Kassenwartin in Textform zu übermitteln. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab nachweisbarem Versand des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
5. Auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds kann einer natürlichen Person, die sich durch ihre Tätigkeit für den Verein besonders verdient gemacht hat, durch
6. Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit die

7. Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch Kündigung in Schriftform, die mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen oder nicht aufgenommen werden, wenn es sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer, antisemitischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole oder wenn es Mitglied oder Sympathisant extremistischer, rechtsextremer oder fremdenfeindlicher Parteien oder Organisationen ist oder entgegen der Ziele und Zwecke des Vereins handelt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand kann die Entscheidung auch treffen, wenn das Mitglied zu den gemachten Vorwürfen keine Stellung genommen hat. Beim nachträglichen Feststellen des Fehlens dieser Amts- und Tätigkeitsvoraussetzungen liegt ein im Einzelfall zu prüfender Grund für eine fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses vor.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen, sich aktiv einzubringen, Anträge zu stellen und sich über die Vereinsarbeit zu informieren.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen und die Vereinsziele aktiv zu unterstützen.
3. Alle Mitglieder sind angehalten, sich in einem demokratischen, respektvollen und kooperativen Miteinander für die Vereinsziele einzusetzen.
4. Jedes Mitglied hat fristgerecht seinen Beitrag zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

Die Wahl und Entlastung des Vorstands

Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern

Die Genehmigung des Haushaltsplans

Die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks

Die Entscheidung über Anträge und Vorschläge der Mitglieder

Die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Auflösung des Vereins

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme. Beschlüsse werden, sofern in der Satzung nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung erfolgt vor Ort oder virtuell. Wenn ein Mitglied aufgrund einer Erkrankung nicht vor Ort an einer Mitgliederversammlung teilnehmen kann, kann es auch zu einem Mix beider Formen kommen.
3. Der Vorstand gibt den Termin der Mitgliederversammlung 6 Wochen im Voraus bekannt. Die Vorankündigung wird an die zuletzt bekannten E-Mailadressen der Mitglieder versendet. Mit der Ankündigung sind die Mitglieder auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind an den Vorstand schriftlich mit Begründung bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Über die Bearbeitung von Anträgen, die nach Ablauf der Frist eingegangen sind, kann die Mitgliederversammlung abstimmen, hierfür ist eine 2/3 Mehrheit nötig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung der

Einladung an die vom Mitglied mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse folgt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

5. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen und der damit verbundenen Diskussion wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.
6. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Die Wahl findet offen per Handaufheben statt.
7. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen, bei Einspruchsverfahren oder bei Mitgliedern, die nicht mit aufgenommen werden sollen.
9. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
11. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der zu entrichtenden Beiträge fest. Sollte der festgelegte Betrag nicht erbracht werden können, kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden oder erlassen.
12. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
13. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
14. Zu Satzungsänderungen und zu Änderungen des Vereinszwecks sind zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung. In beiden Fällen müssen mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder zustimmen.
15. Grundsätzlich gilt ansonsten, dass bei Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zählt.

16. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt der verbleibende Vorstand einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Aufgaben eines ausgefallenen anderen Vorstandsmitglieds mit.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schatzmeister. Dieser muss die Steuererklärung pünktlich abgeben und die Steuern fristgerecht entrichten.
6. Nach § 146 Abs. 1 AO sind die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten.
7. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per WhatsApp oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
9. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per WhatsApp oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per WhatsApp oder E-Mail erklären.

10. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten. Über die Konten des Vereins können nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er trägt die Gesamtverantwortung des Vereins. Zudem die steuerrechtliche und finanzielle Verantwortung. Er hat insbesondere dazu beizutragen, dass der Verein ordentlich, gesetzmäßig und satzungsgerecht geführt wird.

Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich.

Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:

Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Festlegung der Tagesordnung, Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Informationspflicht durch Rechenschaftsberichte auf der Mitgliederversammlung

§ 8 Entscheidungsfindung und demokratisches Miteinander

1. Der Verein legt Wert auf ein demokratisches und respektvolles Miteinander. Entscheidungen in Vorstand und Mitgliederversammlung werden unter Einbeziehung aller relevanten Stimmen getroffen, um Transparenz und Gleichberechtigung zu gewährleisten. Wenn nicht anders vorgesehen, zählt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Alle Mitglieder sind zur aktiven und konstruktiven Mitwirkung aufgefordert, um die Vereinsziele gemeinschaftlich zu erreichen.

§ 9 Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks

Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in

der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Finanzierung des Vereins

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
 - d) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich Aufklärungsarbeit (Schulen und Kindergärten, Jugendämter).
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf das 6fache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 12 Ehrenamtszuschale, Aufwendungsersatz

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 26a Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.
2. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Vereins.
2. Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung Rechnungsprüfer aus der Mitte des Vereins in gemeinsamer Wahl. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt auch anlassbezogen und im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
5. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
6. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Der Prüfbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.

§ 14 Vereinsordnungen

1. Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit können Vereinsordnungen erlassen werden.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 15 Haftungsbeschränkung bei ehrenamtlich Tätigen

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 16 Datenschutz

Generell gilt die jeweils gültige Fassung der Datenschutz-Grundverordnung.

Um als Mitglied des Vereins zeitnah umfassend und individuell informiert werden zu können, benötigen wir folgende personenbezogene Daten:

*Name

*Anschrift

*Geburtsdatum

*E-Mail

Die mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung erhobenen und gespeicherten Daten werden ausschließlich von PiEr S-H e.V. zum Zweck der Mitgliederverwaltung und information genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern PiEr S-H e.V. hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

Der Verein verwendet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins Bilder, Videos, Videomitschnitte, Zitate und Gedichte seiner Mitglieder und ihrer Angehörigen, die auf freiwilliger Basis eingebracht werden.

Jedes Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein ein gesondertes Formular zur Information über die Erhebung und Verwendung seiner Daten. Es muss der Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Veröffentlichung seiner personenbezogenen oder sensiblen Daten aktiv zustimmen. Dies gilt auch für Teilinformationen oder Informationen von bzw. über Schutzbefohlene, insbesondere Kinder. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die von ihm oder einer schutzbefohlenen Person gespeicherten Daten, ihre Berichtigung oder vollständige Löschung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft für ME/CFS e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 28.01.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Vereinssatzung ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

Kiel, 28.01.2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder